

Öffentliche Stellungnahme

Prof. Dr. med. Sucharit Bhakdi (Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie)

Prof. Dr. rer. nat. Karina Reiss (Biochemie, Zellbiologie)

Minister Robert Habeck verkennt sowohl den Ernst der Lage als auch den seiner eigenen Situation.

Die Aufstallung von freilebenden Tieren über längere Zeit ist Tierquälerei. Tierquälerei verstößt gegen das Tierschutzgesetz. Ein Gesetz darf nur gebrochen werden, wenn ein zwingender Grund dafür vorliegt, dieser lag und liegt bei der H5N8 Vogelgrippe jedoch nicht vor.

Die Geflügelpest-Verordnung stammt aus dem Jahr 2007. Damals ging die Furcht um, dass das H5N1-Virus von Nutzvögeln auf den Menschen springen würde. Es galt, das mögliche Einbringen des Virus in Nutztierhaltungen unbedingt zu unterbinden. Menschenschutz steht über Tierschutz.

Das H5N8-Virus gefährdet den Menschen allerdings nicht. Die Kernvoraussetzung für das Brechen des Tierschutzgesetzes ist somit von vornherein nicht gegeben.

Das Festhalten am Zwang zur Aufstallung wurde und wird trotzdem weiterhin damit begründet, dass das Virus sonst von infizierten Wildvögeln in Nutztierhaltungen eingebracht wird. Groteskerweise ist nicht einmal diese Begründung stichhaltig. Sie beruht einzig und allein auf der subjektiven Risikoeinschätzung des Friedrich-Loeffler Institutes, die jeglicher wissenschaftlicher Grundlage entbehrt und schlichtweg falsch ist. Eine mehrfach angebotene wissenschaftlich fundierte Beratung unsererseits war leider von Herrn Habeck zu keiner Zeit erwünscht. Dabei ist die Sachlage sehr einfach und ganz klar: Das Virus ist bei einigen hundert verendeten Tieren nachgewiesen worden. Bevor sie flugunfähig wurden, haben die Tiere ihre infektiösen Exkremate weit verstreut, ohne dass es bundesweit zu einem einzigen bedrohlichen Ausbruch in einer Freilandhaltung gekommen ist. Es ist völlig offensichtlich, dass infizierte Wildvögel keine nennenswerte Gefahr für freilebendes Nutzgeflügel darstellen. Die Aufstallung macht allein aus diesem Grund, aber auch aus zahlreichen weiteren Gründen, keinerlei Sinn und kann auch keinen Zweck erfüllen.

Die Anordnung der sinnlosen Aufstallung durch Herrn Habeck kommt damit der Anordnung einer Straftat gleich (Anordnung zum Verstoß gegen das Tierschutzgesetz). Eine Anordnung darf jedoch nicht befolgt werden, wenn dadurch eine Straftat begangen würde. Deshalb ist es nicht nur das Recht, sondern die Pflicht eines jeden redlichen Bürgers und Verantwortlichen dagegen aufzubegehren.

Minister Habeck wäre gut beraten, sich an seinen vielgepriesenen Amtseid zur „Wahrung der in Deutschland geltenden Gesetze und zur gewissenhaften Erfüllung seiner Amtspflichten“ zu erinnern – **und die Aufstallungspflicht landesweit sofort und vollständig aufzuheben.**